

**Satzung
der Stadt Niederkassel
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme
von Tageseinrichtungen für Kinder
vom**

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. 1 S. 3546), sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kinder (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Niederkassel erhebt zur Finanzierung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mit diesen Beiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Die Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen.

**§ 2
Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Abweichend hiervon ist von Pflegeeltern gem. § 2 Satz 3 ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die dritte Einkommensstufe ergibt, es sei denn, nach Satz 2 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (2) Eine Ermittlung der Einkommenshöhe zur Festsetzung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Niederkassel zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrages verpflichten.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden monatlichen Elternbeitrages ergibt sich entsprechend der gebuchten Betreuungsform und der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Für Kinder unter 3 Jahren, die bis 31.10. des laufenden Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden und im Wege einer Erstaufnahme zum 01.08. in einer Kindergartengruppe ab 3 Jahren betreut werden, ist der Beitrag für Kinder ab 3 Jahre zu entrichten.
- (4) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, in der für das Kind eine schriftliche Zuteilung erfolgte. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung noch durch vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Betreuungsangebot berührt.

§ 4

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Zu addieren sind alle positiven Einkünfte, jedoch verringert um die jeweiligen Werbungskosten. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Weitere Steuerfreibeträge werden nicht berücksichtigt.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € monatlich oder in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verlängerungsoption) bis zu einer Höhe von 150,00 €

monatlich anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5

Beitragsermäßigung

Besuchen mehrere Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Niederkassel oder werden Leistungen nach der Satzung zur Förderung von Kindern in der Tagespflege gewährt oder besucht ein weiteres Kind die Offene Ganztagschule in Niederkassel, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich bei den verschiedenen Betreuungsarten unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen.

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die freien Träger der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Niederkassel unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Angebotsform sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 7

Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Beitragsfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der von den Beitragspflichtigen vorgenommenen Selbsteinschätzung in die Einkommensstufe bzw. aufgrund der vorgelegten Einkommensnachweise zunächst als vorläufige Festsetzung.
- (3) Unabhängig von den in § 6 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Niederkassel berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Hierzu sind von den Beitragspflichtigen unaufgefordert jährliche Nachweise vorzulegen, aus denen das Gesamtjahreseinkommen eines Kalenderjahres zu entnehmen ist.
- (4) Nach Überprüfung erfolgt die endgültige Festsetzung jeweils rückwirkend.

§ 8

Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 1. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien etc..

§ 9

Inkrafttreten Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder vom 06.05.2009 außer Kraft.